

Leitlinien zum Informationsfreiheitsgesetz BW

Seit 1.1.2016 eröffnet das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Baden-Württemberg (LIFG BW) den Bürgerinnen und Bürgern einen umfassenden Zugang zu Informationen, die bei Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, vorhanden sind. Das Recht auf Informationen steigert die Transparenz staatlichen Handelns und dokumentiert das Prinzip der offenen Verwaltung. Zugleich bewirkt der offene Umgang mit behördlichen Daten eine größere Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz des Handelns der Verwaltung. Der informierten Bevölkerung wird im Sinne einer lebendigen Demokratie eine aktivere Teilhabe ermöglicht.

Die Stadt [Musterstadt] hat sich bereits in der Vergangenheit ihrer Verantwortung gestellt und

seit dem Inkrafttreten des LIFG BW zahlreiche Anfragen erfüllt. Mit Hilfe dieser Leitlinien soll der Umgang mit den Informationsbegehren, die an die Stadt oder an städtische Tochterunternehmen gerichtet werden, weiter vereinheitlicht, erleichtert und gefördert werden.

1. Jede Person hat nach dem LIFG BW grundsätzlich einen umfassenden Anspruch auf Zugang zu den in der Stadtverwaltung vorhandenen Informationen.
2. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den bei den städtischen Töchtern vorhandenen Informationen, soweit von diesen öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden.
3. Soweit ein Informationsbegehren erfüllt wird, ist zu prüfen, ob die Informationen aufgrund ihres allgemeinen Interesses für die Öffentlichkeit und im Sinne einer aktiven Transparenz im Internet veröffentlicht werden können.
4. Sind Informationen betroffen, die nur bei einer städtischen Tochter vorhanden sind, leitet die Stadt den Antrag an das betreffende Tochterunternehmen weiter und informiert die Antragsteller*innen über die Abgabe. Ziel ist, dass städtische Töchter diese Informationsanträge unmittelbar beantworten.

5. Informationsanträge auf der Grundlage des LIFG BW werden von den jeweiligen Leistungseinheiten in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Grundsätze beschieden. Einfache Auskünfte sollen in der Regel kostenfrei erfolgen. Bei umfangreichen Informationsbegehren ist auf eine möglichst kostengünstige Beantwortung hinzuwirken. Näheres wird eine im Intranet abrufbare Arbeitshilfe regeln.

6. Darüber hinaus wird im Rahmen von Open Data und Open Government ein proaktiver Umgang mit Informationen und Daten angestrebt. Durch die anlasslose Bereitstellung von Daten, die nach dem LIFG BW zugänglich gemacht werden könnten, soll die Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter werden. Einzelne Informationsanträge sind dann nicht mehr notwendig. An die Stadt gerichtete Anträge nach LIFG BW, VIG oder UVwG werden in regelmäßigen Abständen ausgewertet, um noch unerschlossene Datenbestände mit öffentlichem Interesse zu identifizieren und dort die proaktive Veröffentlichung gegebenenfalls bevorzugt voranzutreiben. Zu diesem Zweck werden eingehende Anfragen zur statistischen Erfassung an (xxx) gemeldet.

Siehe „Leitlinien zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG)“